

## Das Recht der Strafverteidigung

### Fälle zu § 8

1. Der Beschuldigte B wird im Ermittlungsverfahren von

- a) der Polizei
- b) dem Staatsanwalt
- c) dem Ermittlungsrichter

vernommen.

Hat der Verteidiger V des B ein Recht, bei diesen Vernehmungen anwesend zu sein ?

2. Der Beschuldigte B wird vom Ermittlungsrichter vernommen. Verteidiger V war rechtzeitig von dem Vernehmungstermin informiert worden. V konnte aber bei der Vernehmung des B nicht anwesend sein, weil er eine andere wichtige Sache zu erledigen hatte. Wie kann sich V über den Gang und Inhalt der Vernehmung des B informieren ?

3. (Abwandlung von 2) V war von der bevorstehenden Vernehmung des B nicht informiert worden.

a) Die Benachrichtigung des V unterblieb, weil sie den Untersuchungszweck gefährdet hätte. V ist bei der Vernehmung des B dennoch anwesend, weil B ihn benachrichtigt hatte.

b) V war nicht benachrichtigt worden, obwohl eine Benachrichtigung den Untersuchungszweck nicht gefährdet hätte. V war bei der Vernehmung des B nicht anwesend.

4. A und B werden verdächtigt, gemeinsam einen Raub begangen zu haben. Die Verfahren gegen A und B sind miteinander verbunden worden. A wird von dem Ermittlungsrichter vernommen. V, der Verteidiger des B, möchte bei dieser Vernehmung anwesend sein.

5. In dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten B wird der Zeuge Z von

- a) der Polizei
- b) dem Staatsanwalt
- c) dem Ermittlungsrichter

vernommen.

Hat der Verteidiger V des B ein Recht, bei diesen Vernehmungen anwesend zu sein ?

**6.** In der Hauptverhandlung wird der Angeklagte A vom Vorsitzenden zur Sache vernommen. Nach Beendigung dieser Vernehmung möchte der Verteidiger des A diesem noch einige Fragen stellen.

**7.** Die Strafverfahren gegen A und B sind verbunden worden. A wird von Rechtsanwalt X, B wird von Rechtsanwalt Y verteidigt. Darf X den B in der Hauptverhandlung befragen ?

**8.** A ist wegen Misshandlung und sexuellen Missbrauchs seiner 14-jährigen Tochter T angeklagt. A wird von Rechtsanwalt X verteidigt. T wird in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommen. X hält die Angaben der T für unglaubwürdig und bittet den Vorsitzenden um die Erlaubnis, Fragen an die T zu stellen, um dieser „kräftig auf den Zahn zu fühlen“.

**9.** Der Schöffe S hatte vor der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten A dem Lokalreporter der „Potsdamer Zeitung“ ein Interview gegeben, in dem er seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, dass „dieses Monster“ – gemeint war der Angeklagte – „für Jahrzehnte hinter Schloss und Riegel“ verschwinden werde. Der Verteidiger V des A hat von dieser Äußerung des S Kenntnis bekommen. Zu Beginn der Hauptverhandlung stellt V den Antrag, den Schöffen S wegen Besorgnis der Befangenheit von dem Verfahren auszuschließen.

**10.** In der Beweisaufnahme stellt der Verteidiger des Angeklagten den „Beweisantrag“, die Nachbarn des Angeklagten als Zeugen zu der Frage zu vernehmen, wo sich der Angeklagte zur Tatzeit – am 1. Januar 2015 zwischen 18 und 19 Uhr – aufgehalten hat.

**11.** (Abwandlung von 10) Der Verteidiger stellt den Beweisantrag, den Zeugen Helmut Meier darüber zu vernehmen, dass er den Angeklagten am 1. Januar 2015 zwischen 18 und 19 Uhr (Tatzeit) in der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Anker“ gesehen hat.